



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 12. Juni 2015

**Urteil E-3361/2014 vom 6. Mai 2015:**

## **Anforderungen an Länder- und Alltagswissenstests zur Herkunftsabklärung asylsuchender Personen**

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in einem zur BVGE-Publikation<sup>1</sup> bestimmten Urteil<sup>2</sup> die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) aktuell namentlich bei tibetischen Asylsuchenden eingesetzten «Länder und Alltagswissenstests» untersucht. Darin kommt das Gericht zum Schluss, dass diese Tests für die Abklärung der Herkunft von asylsuchenden Personen grundsätzlich eingesetzt werden können, sofern sie den Anforderungen an das rechtliche Gehör und der Untersuchungspflicht genügen.**

In der Vergangenheit bediente sich das Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Abklärung der Herkunft in der Regel der Methode der sogenannten «Lingua-Analysen». Dabei wird mit Hilfe von externen und unabhängigen Experten bestimmt, ob die asylsuchende Person tatsächlich im von ihr behaupteten Ort ihre Hauptsozialisation erfahren hat. Die Tests gründen auf einer linguistischen Analyse und auf einer Bewertung der Landeskenntnisse der betroffenen Person.

In jüngerer Zeit hat das SEM damit begonnen, insbesondere bei tibetischen Asylsuchenden, deren Herkunft aus der Volksrepublik China in Zweifel gezogen wird, die Herkunftsabklärung im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen mit Fragen zum Länder- und Alltagswissen der asylsuchenden Person zu verifizieren. Diese Abklärungen erfolgen durch amtsinterne Mitarbeiter ohne Beizug einer sachverständigen Person.

Diese vom SEM selbst als Praxisänderung bezeichnete neue Methode der Herkunftsabklärung wurde vom BVGer im vorliegenden Urteil auf ihre Übereinstimmung mit Bundesrecht überprüft. Dabei kommt das Gericht zum Schluss, dass sich die neue Methode grundsätzlich zur Plausibilitätsprüfung von Herkunftsangaben eignen kann. Für das Gericht muss aber aus den Akten nicht nur erkennbar sein, welche Fragen das SEM der asylsuchenden Person gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat. Es muss auch hervorgehen, welche Fragen wie hätten beantwortet werden müssen und weshalb eine in der zu überprüfenden Region sozialisierte Person die zutreffenden Antworten hätte kennen sollen. Zudem sind die zutreffenden Antworten mit zuverlässigen Informationen zum Herkunftsland zu belegen. Andernfalls kann das Gericht die Einschätzung des SEM nicht überprüfen. Gestützt auf die ständige Rechtspraxis stellt das Gericht ferner fest, dass das SEM auch im Rahmen der neu eingeführten Herkunftsabklärung der asylsuchenden Person einen vollumfänglichen Einblick in die Untersuchung verweigern kann, um

---

<sup>1</sup> BVGE: Amtliche Entscheidungssammlung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts.

<sup>2</sup> Dieses Urteil wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV und V koordiniert.

überwiegenden Geheimhaltungsinteressen (beispielsweise, um Lerneffekte für andere Asylverfahren zu verhindern) Rechnung zu tragen. Um jedoch dem Anspruch auf rechtliches Gehör zu genügen, sind die wesentlichen Ergebnisse der Herkunftsabklärung so detailliert zur Kenntnis zu bringen, dass die betroffene Person dazu sinnvoll Stellung nehmen und konkrete Einwände anbringen kann. Auf Herkunftsabklärungen im genannten Sinn kann dann verzichtet werden, wenn die Vorbringen der asylsuchenden Person offensichtlich unzulänglich und haltlos sind, so dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärung mehr bedarf.

In einem früher publizierten Urteil (vgl. BVGE 2014/12) entschied das BVGer, dass bei Personen tibetischer Ethnie, für die eine Sozialisation in der Volksrepublik China ausgeschlossen wird, davon ausgegangen werden kann, dass keine asylrechtlich relevanten Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen, wenn die Betroffenen ihren wahren Herkunftsort verschleiern oder verheimlichen. Dieses Urteil erging im Zusammenhang mit den zahlreich in Nepal und in Indien lebenden Tibeterinnen und Tibetern, welche ihre Hauptsozialisierung nicht in der Volksrepublik China erlebt haben. Vor diesem Hintergrund kommt der Beantwortung der Frage, ob eine Sozialisation der asylsuchenden Person in der Volksrepublik China ausgeschlossen werden kann, im Asylverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

Im vorliegenden Fall genügt die Herkunftsabklärung des SEM für eine Person tibetischer Ethnie, deren angebliche Sozialisation in der Volksrepublik China bezweifelt wird, den Anforderungen an die Untersuchungspflicht und an die Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht. Das Gericht hebt den Entscheid der Vorinstanz auf und weist das Verfahren zum neuen Entscheid an das SEM zurück.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).